Jugendordnung des Reiterzentrums Worch e. V.

§ 1
Name und Mitgliedschaft
Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendwart und deren Stellvertreter bilden die Vereinsjugend im Reiterzentrums Worch e.V.
Satzungsgemäß sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ordentliche Mitglieder der Jugend und somit ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigt in der Jugendversammlung.

§ 2
Aufgaben und Ziele
Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.
Die Ziele und Aufgaben sind,

1.
a) jungen Menschen zu ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
b) die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzes.
c) die Erziehung zum verantwortlichen Umgang mit der Natur, insbesondere mit den Pferden.

2.
a) die Jugendlichen zu aktiven und verantwortungsbewussten Reitern und Voltigieren auszubilden, mit Spaß und Spiel die Kameradschaft aufzubauen sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen zu fördern.
b) das gesellschaftliche Engagement anzuregen, die Jugendarbeit im Verein zu unterstützen und zu koordinieren.
c) die Förderung des Reit- und Voltigiersports in allen Disziplinen sowie die Wahrung des ideellen Charakters.

3.
a) die Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit zu erläutern.
b) sich als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben einzubringen.
c) mit anderen Reitvereinen und Reiterjugenden zu kooperieren.
d) dass sich die „Reiterjugend“ selbstständig führt. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3
Organe
Die Organe der Reiterjugend sind
a) der Jugendwart des Vereins und dessen Vertreter
b) der Jugendsprecher
c) der Jungendkassenwart
d) die Jugendvollversammlung
Der Jugendwart kann auch die Aufgaben des Jugendsprechers und des Jugendkassenwarts übernehmen.

§ 4
Jugendvollversammlung
Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle der Vereinsjugend angehörigen Mitglieder im Alter von 14 – 18 Jahren haben eine Stimme. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendwart sowie den Jugendsprecher und dessen Vertreter auf die Dauer eines Zeitraumes von 2 Jahren (gemäß §6 der Vereinssatzung), wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Zeitpunkt der Wahl muss 14 Tage vorher mittels Aushang bekannt gegeben werden.
Der zu wählende Jugendwart muss ein aktives, volljähriges Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher und sein Vertreter müssen aktive Mitglieder des Vereins sein, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Der Jugendwart berichtet der Vereinsjugend und dem Vereinsvorstand die jüngsten Beschlüsse und ist das Bindeglied zwischen dem Vereinsvorstand und der Vereinsjugend.
Allgemeine Fragen oder Probleme müssen mindestens 14 Tage vor einer Jugendversammlung schriftlich an den Jugendwart oder dessen Vertreter eingereicht werden.
Darüber hinaus erfolgt eine Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes sowie eine Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 5
Jugendkasse
Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart zusammen mit dem Vereinsvorstand verwaltet.

§ 6
Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

Die Jugendordnung tritt mit Abstimmung der Jugendvollversammlung am 25.05.2013 in Kraft.